

Digitalisierung im Gesundheitswesen – der elektronische Heilberufsausweis

Der digitale Wandel ist in nahezu allen Gesellschaftsbereichen in vollem Gange – auch im deutschen Gesundheitswesen. Elektronische Patientenakten, Notfalldaten auf der elektronischen Gesundheitskarte oder der elektronische Medikationsplan sind digitale Anwendungen, die Patienten und Ärzten behandlungsrelevante Informationen schnell und unkompliziert zur Verfügung stellen sollen. Die Einführungsphase der elektronischen Patientenakte (ePA) läuft seit dem 1. Januar 2021. Ab Juli 2021 folgt das elektronische Rezept, dessen verpflichtende Nutzung bei der Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ab Januar 2022 vorgesehen ist. Und ab Oktober 2021 ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung obligatorisch elektronisch an die Krankenkassen zu versenden.

Bei der Nutzung dieser digitalen Anwendungen muss gewährleistet sein, dass ein Zugriff auf die sensiblen medizinischen Daten des Patienten nur mit einer entsprechenden Berechtigung erfolgt und der Ersteller eines Datensatzes durch seine elektronische Unterschrift klar identifiziert werden kann. Diese Funktion übernimmt der elektronische Heilberufsausweis (eHBA). Nur wenn Sie über einen eHBA der zweiten Generation verfügen, können Sie alle geplanten medizinischen Anwendungen nutzen und abrechnen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Tatsache, dass Sie entsprechend der gesetzlichen Auflagen aus dem Sozialgesetzbuch V zum 30. Juni 2021 gegenüber Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen müssen, mit den für die ePA notwendigen Komponenten ausgestattet zu sein. Dazu gehört auch der eHBA. Wird der Nachweis nicht erbracht, droht als Sanktion die pauschale Kürzung der Vergütung aus vertragsärztlicher Versorgung in Höhe von einem Prozent.

Wir bitten Sie daher, rechtzeitig Ihren elektronischen Heilberufsausweis zu beantragen, zumal derzeit mit verhältnismäßig langen Auslieferungszeiten für den eHBA (mindestens ca. zwei Monate) zu rechnen ist.

Notfalldatenmanagement (NFDM): Einführungszeitpunkt ab 3. Quartal 2020

Ärzte und Zahnärzte können wichtige medizinische Notfalldaten direkt auf der Gesundheitskarte speichern – sofern der Patient in die Speicherung einwilligt:

- chronische Erkrankungen (z. B. Diabetes, koronare Herzkrankheit) und wichtige frühere Operationen (z. B. Organtransplantation),
- regelmäßig eingenommene Medikamente,
- Allergien und Unverträglichkeiten (besonders Arzneimittelallergien mit bekannter schwerer allergischer Reaktion),
- weitere wichtige medizinische Hinweise (z. B. Schwangerschaft oder Implantate) und
- ergänzend Kontaktdaten von Angehörigen, die im Notfall benachrichtigt werden sollen, und von behandelnden Ärzten (z. B. dem Hausarzt) und Zahnärzten.

Der Notfalldatensatz wird durch den anlegenden Arzt mit der qualifizierten elektronischen Signatur des eHBA unterschrieben.

Elektronischer Medikationsplan (eMP): Einführungszeitpunkt ab 3. Quartal 2020

Ärzte, Zahnärzte und Apotheker können den eMP direkt auf der Gesundheitskarte speichern – sofern der Patient in die Speicherung einwilligt und der Patient mindestens drei verordnete Medikamente gleichzeitig einnimmt.

Zu den Daten des eMP gehören:

- Angaben zur Medikation, d. h. alle Arzneimittel, die ein Patient einnimmt, und Informationen zur Anwendung (Dosierung, Zeitpunkt, Darreichungsform etc.). Dies umfasst sowohl die vom Arzt oder Zahnarzt verordneten Medikamente als auch Arzneimittel, die rezeptfrei in der Apotheke erworben wurden (OTC).

Elektronische Patientenakte (ePA): Einführungszeitpunkt 01.01.2021, verpflichtende Nutzung durch Ärztinnen und Ärzte 01.06.2021

- Jede gesetzliche Krankenkasse ist verpflichtet, ihren Versicherten eine ePA zur Verfügung zu stellen.
- Die ePA kann auf Wunsch des Versicherten Behandlungsdokumente (z. B. Arztbriefe, Impfpass) sowie vom Patienten oder von der Krankenkasse erhobene Informationen aufnehmen.
- Der Patient entscheidet, welchem Arzt er den Zugriff auf seine ePA zu Behandlungszwecken gestattet.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU): gesetzlich vorgegebener Einführungstermin 01.10.2021

- Der Patient erhält bei Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung weiterhin eine AU in Papierform („gelber Schein“), die von ihm an seinen Arbeitgeber weitergeleitet wird.
- Der ausstellende Arzt übermittelt die eAU auf elektronischem Wege über die Telematikinfrastruktur an die Krankenkasse des Patienten.
- Hierzu nutzt er den Dienst „Kommunikation im Medizinwesen“ – KIM

Die eAU wird durch den ausstellenden Arzt mit der qualifizierten elektronischen Signatur des eHBA unterschrieben.

Elektronisches Rezept (eRez): Einführungszeitpunkt ab 01.07.2021, verpflichtende Nutzung durch Ärztinnen und Ärzte 01.01.2022

- Das strukturierte eRez ist die Grundlage für eine automatisierte Prüfung etwaiger Wechselwirkungen in der Medikation.
- Das eRez kann elektronisch in die App des Patienten und/oder per ausgedrucktem 2D-Code an den Patienten übergeben werden.

Das eRez wird durch den ausstellenden Arzt mit der qualifizierten elektronischen Signatur des eHBA unterschrieben.